

**Satzung „Deutschlandstipendium“ der Fachhochschule Kiel
zur Umsetzung des Stipendienprogramm-Gesetzes
Vom 9. Dezember 2019**

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), der Verordnung über die Erreichung der Höchstgrenze nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung – StipHV) vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1167) sowie des Ersten Gesetzes zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204) erlässt die Fachhochschule Kiel nach Beschlussfassung durch den Senat am 5. Dezember 2019 und Beschlussfassung durch das Präsidium am 27. November 2019:

§ 1 Ermittlung und Zweckbindung der ausgegebenen Stipendien

- (1) Die Höchstzahl der für das jeweils kommende Kalenderjahr insgesamt zu vergebenden Stipendien ermittelt sich nach den Vorschriften des Stipendienprogramm-Gesetzes und der Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung.
- (2) Die vom Präsidium benannte Person ermittelt zum Stichtag 30. September die für das kommende Kalenderjahr zur Verfügung stehende Anzahl von Stipendienzusagen, unterteilt nach zweckgebundenen Zusagen für einzelne Bachelor- und Master-Studiengänge (im Folgenden BA- und MA-Studiengänge) und nicht zweckgebundenen Zusagen. Stipendienzusagen im Sinne dieser Satzung sind die von externen Mittelgebern erhaltenen Erklärungen zur Übernahme der Finanzierung eines Stipendiums im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Anzahl der Stipendien richtet sich nach der Anzahl der für diesen Zeitraum zur Verfügung stehenden Stipendienzusagen, ggf. begrenzt durch die sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Stipendienprogramm-Gesetzes in Verbindung mit der Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung, ergebenden Höchstzahlen, sowohl im Hinblick auf die insgesamt zu vergebenden Stipendien, als auch im Hinblick auf das Verhältnis von zweckgebundenen Stipendien zu nicht zweckgebundenen Stipendien.
- (4) Es ist beabsichtigt, dass Studierende aller Fachbereiche von den ausgeschriebenen Stipendien profitieren sollen.

§ 2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens

- (1) Die Anzahl der für den in § 1 benannten Zeitraum für einen bestimmten BA- und MA-Studiengang zu vergebenden zweckgebundenen und der zu vergebenden nicht

zweckgebundenen Stipendien wird auf der Homepage der FH Kiel im Internet bekannt gegeben.

- (2) Für das Stipendium bewerben kann sich, wer die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor der Aufnahme des Studiums an der FH Kiel steht oder bereits dort immatrikuliert ist.
- (3) Die Bewerbungen müssen bis zum 31. Mai des Jahres bei der vom Präsidium benannten Person eingegangen sein.
- (4) Für die Beendigung des Stipendiums gilt § 8 des Stipendienprogramm-Gesetzes, eine Doppelförderung im Sinne des § 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes ist ausgeschlossen.

§ 3 Voraussetzungen und Vergabekriterien für die Stipendien

- (1) Studierende, die sich für ein Stipendium bewerben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Für Studierende, die ein Bachelor-Studium an der FH Kiel aufnehmen oder seit weniger als 2 Semestern an der FH Kiel studieren:
Herausragende Leistungen in dem zum Hochschulzugang berechtigenden Abschluss.
 2. Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs, die seit mindestens 2 Semestern an der FH Kiel studieren:
Platzierung unter den 20 % der Besten des jeweiligen Studiengangs und eine Mindestanzahl von ECTS, die sich als Produkt aus der Anzahl der abgeschlossenen Studiensemester und dem Faktor 25 ermittelt.
 3. Für Studierende, die einen Master-Studiengang an der FH Kiel aufnehmen wollen oder im ersten Studiensemester eines Master-Studienganges immatrikuliert sind und an der FH Kiel studieren oder ihr Studium dort fortsetzen wollen:
Platzierung unter den 20 % der Besten im unmittelbar vorausgehenden Bachelorstudiengang.
Studierende in Masterstudiengängen, welche den vorangegangenen Bachelorabschluss nicht an der FH Kiel erlangt haben, müssen einen Nachweis über die Platzierung innerhalb des Semesters bei Abschluss des vorangegangenen Studienganges vorlegen.
 4. Für Studierende eines Master-Studiengangs, die nicht im ersten Studiensemester des Master-Studienganges immatrikuliert sind:
Platzierung unter den 20 % der Besten des jeweiligen Studiengangs und eine Mindestanzahl von ECTS, die sich als Produkt aus der Anzahl der abgeschlossenen Studiensemester und dem Faktor 25 ermittelt.
- (2) Bei der Entscheidung sind ferner folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. ehrenamtliches Engagement in hochschulpolitischen Gremien
2. Teilnahme an interdisziplinären Projekten wie beispielsweise „Raceyard“ oder dem „Firmenkontakttag“
3. ein Erwerb von mindestens 3 ECTS in den beiden vorangegangenen Interdisziplinären Wochen
4. ehrenamtliches Engagement außerhalb der Hochschule
5. besondere familiäre Umstände, wie Krankheiten und Behinderungen
6. Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger
7. Mitarbeit im familiären Betrieb oder studienbegleitende Erwerbstätigkeiten
8. Migrationshintergrund
9. familiäre Herkunft (Studierende erster Generation)
10. besondere Erfolge, Auszeichnungen oder Preise bei einer vorausgehenden Berufstätigkeit oder Berufsausbildung

Die Darstellungen zu den Ziffern 1 bis 10 müssen auf dem hierfür bestimmten Formblatt erfolgen. Die Darstellungen auf dem Formblatt sind mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

- (3) Studierende, die sich um ein Stipendium bewerben, haben einen Notenspiegel bei der vom Präsidium benannten Person einzureichen.
- (4) Die Studierenden haben im Antrag zu versichern, dass sie keine begabten- und leistungsabhängige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln (z.B. Studienstiftung des deutschen Volkes) oder durch eine sonstige inländische (z.B. Stiftungen der politischen Parteien) oder ausländische Einrichtung erhalten, welche voraussichtlich 30 € pro Monat während des kommenden Kalenderjahres überschreiten wird.

§ 4 Auswahlkriterium für die Stipendien

- (1) Auswahlkriterium für die zu vergebenden zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Stipendien ist die um besondere Erfolge, außerschulisches und außerfachliches Engagement und besondere persönliche Verhältnisse bereinigte Note (im Folgenden: „bereinigte Note“).
Die bereinigte Note ermittelt sich als Differenz aus der jeweiligen nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 ermittelten Note abzüglich des Produkts aus der gesamten

Anzahl der nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Kategorien an Tatbeständen nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1 bis 10 und dem Faktor 0,1.

Anhand der bereinigten Noten wird eine Rangliste der Studierenden erstellt, die sich für die Stipendien beworben haben. Die zweckgebundenen Stipendien werden vorab an die Studierenden, die die Vergabekriterien für diese Stipendien erfüllen, mit der jeweils besten bereinigten Note vergeben.

- (2) Sofern mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber um ein Stipendium dieselbe bereinigte Note erreichen, entscheidet für die Rangfolge auf der jeweils relevanten Rangliste nach Absatz I die nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 ermittelte Note. Sofern auch diese Note identisch ist, entscheidet über die Rangfolge auf der jeweils relevanten Rangliste nach Absatz 1 ein Unterschied im Hinblick darauf, ob das in § 3 Absatz 2 Ziffer 1 definierte Kriterium erfüllt ist. Lässt sich auch hierdurch keine eindeutige Priorisierung auf der jeweils relevanten Rangliste gem. Absatz 1 erreichen, so sind nacheinander die Kriterien gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 bis 10 heranzuziehen, bis bei einem Kriterium eine eindeutige Priorisierung gelingt.

§ 5 Durchführung des Auswahlverfahrens für die Stipendien

- (1) Die vom Präsidium benannte Person erstellt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich um ein neu zu vergebendes Stipendium beworben haben, einen Vorschlag für die bereinigte Note nach § 4. In diesem Vorschlag ist die Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 1 enthalten und eine Aufstellung der anhand der eingereichten Unterlagen nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Kriterien nach § 3 Absatz 2 sowie eine vorläufige Bewertung der in § 3 Absatz 2 Ziffer 1 bis 10 aufgeführten Kriterien.
- (2) Der Stipendienvergabeausschuss beschließt über die bereinigte Note nach § 4 Absatz 1 und entscheidet im Falle des § 4 Absatz 2 über die Priorisierung auf der jeweils relevanten Rangliste.
- (3) Die vom Präsidium benannte Person erstellt auf Basis der Entscheidungen des Stipendienvergabeausschusses die Bescheide über die für jedes Kalenderjahr zu vergebenden Stipendien (Förderbescheide) und erteilt die Ablehnungsbescheide.

§ 6 Stipendienvergabeausschuss

Der Stipendienvergabeausschuss setzt sich zusammen aus einem vom Präsidium benannten Präsidiumsmitglied, jeweils zwei vom Präsidium vorgeschlagenen und durch den Senat bestätigten Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen sowie der Gleichstellungs- und der Diversitätsbeauftragten.

Den Vorsitz führt das Mitglied des Präsidiums. Die Geschäftsführung wird von der vom Präsidium benannten Person wahrgenommen.

§ 7 Dauer der Förderung und Höhe der Förderung

- (1) Die Stipendien werden jeweils für die Laufzeit von 12 Monaten vergeben. Eine Wiederbewerbung ist möglich. Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt 300 € je Monat.
- (3) Die FH Kiel wird für den Kreis der Stipendiatinnen und Stipendiaten ein besonderes Veranstaltungsprogramm anbieten.

§ 8 Nebenpflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der vom Präsidium benannten Person mitzuteilen. Insbesondere haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten anzugeben, ob sie während des Förderzeitraums eine begabten- und leistungsabhängige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln (z. B. Studienstiftung des deutschen Volkes) oder durch eine sonstige inländische (z. B. Stiftungen der politischen Parteien) oder ausländische Einrichtung erhalten haben, welche durchschnittlich 30 € pro Monat während des Förderzeitraums überschreitet.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Deutschlandstipendium“ der Fachhochschule Kiel zur Umsetzung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 16. Januar 2019 (NBl. HS MBWK S. 7) außer Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 2019

Prof. Dr. Udo Beer
Präsident der Fachhochschule Kiel